

# Einwohnergemeinde Eggiwil

---



---

## Abfallreglement

---

vom 30. Oktober 1992

---

# Einwohnergemeinde Eggwil

## Abfall-Reglement

Die Einwohnergemeinde Eggwil erlässt, gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 7. Dezember 1986, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD) folgendes Reglement:

### 1. Allgemeines

#### Gemeinde- aufgabe

##### Art.1

1.1 Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.

#### Siedlungsabfälle

1.2

Sie organisiert die Sammlung und die Verwertung der Siedlungsabfälle.

1.3

Sie beauftragt die AVAG mit der Beseitigung.

1.4

Sie fördert Massnahmen zur Verminderung der Abfälle und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

1.5

Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung mit.

#### Organisation und Durchführung

##### Art.2

2.1

Die Abfallentsorgung steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates.  
Dieser überträgt die technische und administrative Leitung einer besonderen Kommission.  
(Kehrichtkommission Gemeinde Eggwil)

2.2

Für die Durchführung innerhalb der Gemeinde ist diese Kommission zuständig.

#### Abfallkonzept

##### Art.3

3.1

Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept, mit Grundsätzen und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde Eggwil.

3.2

Das Abfallkonzept wird von der Kommission ausgearbeitet.  
Die Vorgaben des Kantons, der Region und der AVAG sind zu berücksichtigen.

3.3

Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für die Massnahmen nach diesem Reglement.

**Information**            **Art. 4**

- 4.1                    Die Kommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, Abfallarten, Eigenschaften, den ordentlichen Sammeldienst und über die Separatsammlungen.
- 4.2                    Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen, die Abfuhrtage, - Zeiten, die Abfuhr über Feiertage und die Separatsammlungen.

**Benützungspflicht**            **Art. 5**

- 5.1                    Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.
- 5.2                    Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung der Umwelt und der Gewässer oder Nachbarn erfolgt.

**Wegwerf- und Ablagerungsverbot**            **Art. 6**

- 6.1                    Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen jeglicher Art ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten.
- 6.2                    Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5 Absatz 2.

**2. Siedlungsabfälle**

**a) Gemeinsame Bestimmungen**

**Begriff**                    **Art. 7**

- 7.1                    Als Siedlungsabfälle gelten:
- Abfälle aus Wohnungen und deren Umgebung (Hauskehricht)
  - Sperrige Abfälle (Haushalt-Sperrgut)
  - Dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben und Industrie.

**Oeffentliche Abfallbehälter**            **Art. 8**

- 8.1                    Abfallbe<sup>h</sup>älter auf öffentlichen Plätzen dienen lediglich der Aufnahme von Kleinabfällen und dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen jeglicher Art oder Sperrgut benützt werden.

**Verbrennen von Abfällen**            **Art. 9**

- 9.1                    Natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie reines Holz und Papier dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine lästigen oder schädlichen Immissionen für die Anwohner entstehen. Grundlage dazu Art. 4 des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft

- 9.2 Die Gemeinde kann für bestimmte Gebiete (dichtbesiedelte Zonen mit Wohnsiedlungen, Schulen oder Tourismusorten) generelle oder teilweise Verbrennungsverbote erlassen.
- 9.3 Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

**Zerkleinern von Abfällen**     **Art. 10**

- 10.1 Das Zerkleinern von Abfällen jeglicher Art, zwecks Abgabe in die Kanalisation, ist verboten.

**Verwertung**     **Art. 11**

- 11.1 Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:
- Altpapier und Karton
  - Altglas, Kunststoff-Flaschen
  - Altmetalle
  - Aluminium
  - Textilien
- Weitere Sondersammlungen für Speise-, Motoren- und Getriebeöl, Altpneus, Haushaltbatterien etc. können im Hinblick auf eine umweltgerechte Entsorgung von der Kommission bestimmt werden.
- 11.2 Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den von der Kommission erlassenen Vorschriften zu erfolgen.

**Kompostierung**     **Art. 12**

- 12.1 Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Verursacher selber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, den Mietern einen geeigneten Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
- 12.2 Die Gemeinde orientiert die Bevölkerung und fördert die Kompostierung geeigneter Abfälle, zur Entsorgung durch den Verursacher.

**Tierkörper**     **Art. 13**

- 13.1 Tierkörper sind der von der Gemeinde bestimmten Tierkörpersammelstelle abzuliefern.
- 13.2 Das Vergraben von vereinzelt Tieren bis 10 kg Gewicht, auf eigenem Grund und Boden ist nur gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.
- 13.3 Im übrigen gelten die kantonalen und eidgenössischen Vorschriften und Verordnungen der Tierseuchenbekämpfung.

**Unterstützung Art. 14**

- 14.1 Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine umweltgerechte, rohstoff- und energienutzende Abfallentsorgung beteiligen.
- 14.2 Die Gemeinde kann sich weiter an Projekten und Anlagen für eine umweltgerechte Entsorgung jeglicher Abfälle von privaten und öffentlich rechtlichen Trägerschaften beteiligen.

**Uebertragungen von Aufgaben Art.15**

- 15.1 Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst, auf Antrag des Gemeinderates und der zuständigen Kommission, über den Beitritt zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft für die Abfallentsorgung, sowie der finanziellen Verpflichtungen.
- 15.2 Der Gemeinderat schliesst, auf Antrag der zuständigen Kommission, Verträge mit Dritten über den Sammeldienst, die Abnahme und der Verwertung der anfallenden Abfälle in der Gemeinde ab.

**Ausschluss von der ordentlichen Abfuhr Art.16**

Von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen sind:

- 16.1 - Abfälle, für welche Behälter für Separatsammlungen oder besondere Sammel- oder Abnahmestellen vorhanden sind
- 16.2 - teigige, flüssige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige Stoffe wie Säuren, Laugen, Speise- und Motorenöl und deren Gebinde, Pneus, Autobatterien, Kühlschränke, Fernseher, EDV-Anlagen, jegliche Arten Bindemittel oder Rückstände aus Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben.
- 16.3 - Bauschutt, Abbruch- und Aushubmaterial, Steine, Schnee, Eis, Mist
- 16.4 - Metzgerei- und Schlachtabfälle, Tierkadaver.
- 16.5 - Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, sowie Sonderabfälle nach Art. 25
- 16.6 - Abfälle nach Art. 16 Absatz 16.1 bis 16.5 sind vom Inhaber selber, gegebenenfalls nach Rücksprache mit den zuständigen Organen, vorschriftsgemäss zu entsorgen.

**b) Hauskehrrecht Art.17**

**Begriff**

- 17.1 Als Hauskehrrecht gelten die täglich anfallenden Abfälle aus Wohnung und Umgebung, die im Interesse der Hygiene und der Ordnung regelmässig entfernt werden.
- 17.2 Die entsprechenden Abfälle aus Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehrrecht gleichgestellt.

**Behälter und Gebinde**

**Art.18**

- 18.1 Der Hauskehricht ist in Gebinden von höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen
- 18.2 Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und maximal 18 kg Gewicht, in festverschnürten Bündeln, Säcken oder Schachteln, kann der wöchentlichen Abfuhr mitgegeben werden.
- 18.3 Für Gebäudegruppen, Wohnsiedlungen, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Verwaltungen, Büros, Schulen und öffentliche Dienstleistungen kann die zuständige Behörde Container vorschreiben.

**Abfuhr-Tage Annahmestellen**

**Art.19**

- 19.1 Der Hauskehricht wird 1 mal wöchentlich abgeholt. Die Gemeindebürgerinnen und Bürger sind verpflichtet, den Abfall zu den von den zuständigen Organen bestimmten Sammelstellen zu bringen.
- 19.2 Die Abfuhrtage, Abfuhrzeiten und Abholrouten für die ordentlichen, sowie für die Separatsammlungen werden rechtzeitig veröffentlicht.

**Bereitstellung**

**Art 20.**

- 20.1 Säcke und Gebinde, die nicht in die öffentlichen Sammelbehälter gebracht werden, dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.
- 20.2 Die zuständigen Organe können für Ortsteile mit Wohnsiedlungen, Schulkreise, Schulen etc. öffentliche Sammelplätze mit Container errichten.

**c) Sperrgut**

**Art.21**

- 21.1 Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 11 zugeführt werden können:
- 21.2 Metallisches Altmaterial
- 21.3 Grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen.
- 21.4 Das Höchstgewicht beträgt 30 kg, max. 1.5 Meter lang
- 21.5 Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.
- 21.6 Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahr)
- 21.7 Die Kehrichtkommission kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen

**Abfuhr**                      **Art.22**

- 22.1                      Das Sperrgut wird 2 mal jährlich getrennt abgeführt.  
Die Abfuhrzeiten und -Tage werden rechtzeitig veröffentlicht.

**d) Andere Abfälle und Materialien**      **Art.23**

- 23.1                      Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss auf eigene Kosten zu entsorgen:
- 23.2                      Steine, Flachglas, Keramik, Chemikalien aller Art.
- 23.3                      ausgediente Fahrzeuge, Pneus, Velos, Haushaltgeräte- und Maschinen, Fernseher, EDV-Anlagen, diverse Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung.
- 23.4                      Die Gemeinde kann für die unter Art. 23.1 bis 23.3 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

**e) Gewerbe-  
Dienstleistungs-  
und Industrie-  
Betriebe**                      **Art.24**

- 24.1                      Abfälle und Sperrgut aus Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieben sind auf Grund einer Vereinbarung mit der Kehrichtkommission, unter Kostenfolge, vorschriftsgemäss zu entsorgen.
- 24.2                      In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle, die Abgabe an die ordentliche Hauskehrabfuhr im Sinne der Art 17-19, oder direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlagen, oder direkt an einen entsprechenden Verwertungsbetrieb.

**3. Sonderabfälle**

**Begriff**                              **Art.25**

- 25.1                      Die Sonderabfälle werden durch die Umweltschutz-Gesetzgebung des Bundes definiert.
- 25.2                      Als Sonderabfälle gelten gefährliche Abfälle gemäss Umweltschutzgesetz des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen)
- 25.3                      Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungsanlagen oder Abwasserreinigungsanlagen aufbereitet und beseitigt werden können.

**Pflichten der  
Eigentümer oder  
Mieter**                              **Art.26**

- 26.1                      Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt dem Verursacher oder Besitzer derselben.

- 26.2 Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach kantonalem und eidgenössischem Recht zur Entgegennahme befugt sind.
- 26.3 Kleinmengen sind zur Entsorgung den Verkaufsstellen, oder der öffentlichen Sammelstelle abzugeben, oder für Sondersammlung bereitzustellen. (Batterien, Speiseöle, Medikamente, Gifte)

**Sammelstellen für Art.27**  
**Kleinmengen**

- 27.1 Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit Anderen Sammelstellen für Kleinmengen von Speiseöl, Motor- und Getriebeöl. Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit dem Kant. Gewässerschutzamt für weitere Sondersammlungen aus Haushaltungen periodische Sammelaktionen durchführen.
- 27.2 Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder Aktionen können auch Kleinmengen aus Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben angenommen werden.
- 27.3 Die zuständigen Organe der Gemeinde organisieren sachgerechte Entsorgungsaktionen und orientieren rechtzeitig die Bevölkerung über den Ablauf.

**Benzin- und Oel** **Art.28**  
**abscheider**

- 28.1 Die Gemeinde organisiert die Leerung der nicht gewerblichen Benzin- und Oelabscheider.

**4. Finanzierung**

**Finanzierung der** **Art.29**  
**Abfallentsorgung**

- 29.1 Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde, der folgende Mittel zur Verfügung stehen:
- 29.2 Grund- und Sackgebühren der Gebührenpflichtigen
- 29.3 Grund- und Markengebühren der Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe
- 29.4 Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung Ihrer Anlagen und Liegenschaften
- 29.5 Leistungen Dritter wie Beiträge von Kanton und Bund
- 29.6 Allfällige Erlöse aus Separatsammlungen
- 29.7 Die Kosten für die Anschaffung von Containern und Bereitstellung derselben sind von den Benützern zu tragen
- 29.8 Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie Direktlieferung in Kompostier- und Entsorgungsanlagen, Benzin- und Oelabscheiderleerung tragen die Abfallbesitzer



**Grundsätze für die Einschätzung der Entsorgungsgebühren**     **Art.30**

- 30.1     Die Gebühren, welche direkt durch die Gemeinde erhoben werden, sollen die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -Einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagenkapitals ermöglichen.
- 30.2     Die Gebühren sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwandes, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen. (Art.38 Abfallgesetz)

**Gebührentarif**     **Art.31**

- 31.1     Die Einwohnergemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif, der von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser zu genehmigen ist.
- 31.2     Der Tarif regelt die Einschätzungsgrundlagen und Ansätze der Benützungsgebühren, die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen.
- 31.3     Der Tarif regelt weiter die Gebührenschildner, die Fälligkeit und den Bezug der Gebühren.

**5. Schlussbestimmungen**

**Vollzug**     **Art.32**

- 32.1     Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen dazu erlässt der Gemeinderat.
- 32.2     Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt der Gemeinderat.

**Rechtspflege**     **Art.33**

- 33.1     Gegen Verfügungen der Gemeinde über die reglementarischen Abfallgebühren kann innerhalb von 30 Tagen ab Eingang bei der verfügenden Instanz Einsprache erhoben werden. Der Entscheid unterliegt der Verwaltungsbeschwerde an die Regierungsstatthalterin oder den Regierungsstatthalter.
- 33.2     Gegen alle andern Verfügungen, die gestützt auf dieses Reglement ergehen, steht die Verwaltungsbeschwerde an die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser offen.
- 33.3     Für das Verfahren gelten die Vorschriften des VRPG.

**Widerhandlungen Art.34**

- 34.1 Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret über Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.
- 34.2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

**Ausführungs-  
bestimmungen Art.35**

- 35.1 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

**Inkrafttreten  
des  
Abfallreglements Art.36**

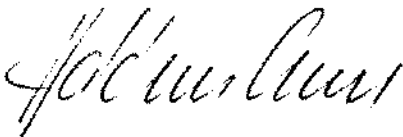
- 36.1 Das Reglement tritt auf den 1. Januar 1993 in Kraft.
- 36.2 Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement in Widerspruch stehen, aufgehoben.
- 36.3 Durch das neue Abfallreglement werden insbesondere aufgehoben:
- Abfallreglement vom 6. September 1974
  - zur Zeit gültiger Gebührentarif

Dieses Reglement wurde so beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung in

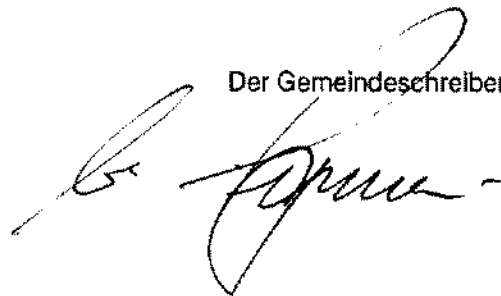
Eggiwil, 30. Oktober. 1992

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident des Gemeinderates



Der Gemeindegemeinschafter



Eggiwil, 29. September 1992

KK/92042801/Wa

# Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 30. Oktober 1992, also vom 9. Oktober bis 19. November 1992, in der Gemeindeschreiberei Eggwil öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage ist unter Hinweis auf die Einsprache- und Beschwerdemöglichkeit wie folgt bekanntgemacht worden:

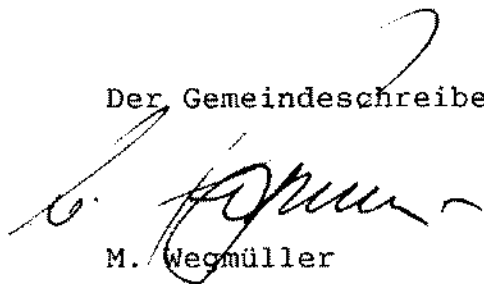
- im Kantonalen Amtsblatt Nr. 76 vom 7. Oktober 1992
- im Anzeiger für das Amt Signau, Nrn. 41 und 43 vom 9. und 23. Oktober 1992

unerledigte Einsprachen      keine

Gemeindebeschwerden      keine

3537 Eggwil, 15. Januar 1993

Der Gemeindeschreiber



M. Wegmüller

